



Kg
4215

Pa. 71
1.



Nachdem Seine Königliche Majestät
in Preussen / 2c. Unser allergnädigster König und
Herr mit besonderem Mißfallen wahrgenommen / was gestalt wider
Dero wegen Anrichtung einer General-Land- und Stadt-Feuer-Casse hieselbst publi-
cirtes Reglement und Verordnung allerhand Oppositiones und Schwierigkeiten gemacht / und Dero Willens
Meinung höchst straffbarer Weise censiret / ja ganze Communitäten und Corpora auffgewiegelt werden / mit
ihren Remonstrationen und Vorstellungen darwieder einzukommen / und top nicht das Werck gänzlich rück-
gängig zu machen / dennoch solche Hindernisse in Wege zu legen / damit wenigstens selbiges auffgehalten / und so
bald zum Stande nicht gebracht werden möge ; Allerhöchst-gedachte Seine Königl. Majestät aber nicht allein
des beständigen Vorsakes seynd / die zu Dero Landen und Unterthanen bestem / nach reiflicher Überlegung / ein-
mahl resolvirte Anrichtung solcher General-Land- und Stadt-Feuer-Casse, obngeachtet der sonst an ei-
nem oder anderen Orth / wegengerer Abgebrachten unter sich oder sonsten auf einigertley Art gemachten beson-
deren Verfassungen und special-Ordnungen / auf keinerley Art und Weise länger auffhalten noch hinterrei-
ben zu lassen / sondern auch Ihre die Untersuchung und Abndung wider die Urheber und Anstifter derer dieser-
wegen bey derselben eingereichten unzeitigen und ungegründeten Remonstrationen vorbehalten ; Als wollen
Seine Königl. Majestät alle und jede Dero getreue Unterthanen / wes Standes / Condition und Würde sie
seynd / hiermit gnädigst und ernstlich verwarnt / und zugleich Landes-Väterlich ermahnet haben / für dergleichen
censuren auß Oppositionen und allem / was zu Hinderung vorgedachten zu Dero Landen bestem abzielenden
Werckes gereicht / bey unausbleiblicher harter Bestrafung sich zu hüten / hingegen aber Dero dieserwegen publicir-
tem Reglement sich gemäß zu bezeigen / und in Abführung derer darinnen gesetzten Asscurantz- und Feuer-Casse
Selber sich nicht säumig zu erweisen / widrigen fals derjenige / so zwischen hier und nechst bevorstehende Weynach-
ten dieser wegen nicht Richtigkeit gemacht haben wird / so dann zu doppelter Bezahlung derselben angehalten wer-
den solle ; Wornach Männiglich sich gehorsamst zu achten / und für Schaden zu hüten hat. Signatum Potsdam
den 12. Octobris 1706.



Friderich.

Graf von Bartenberg.

Kg 42 15
40

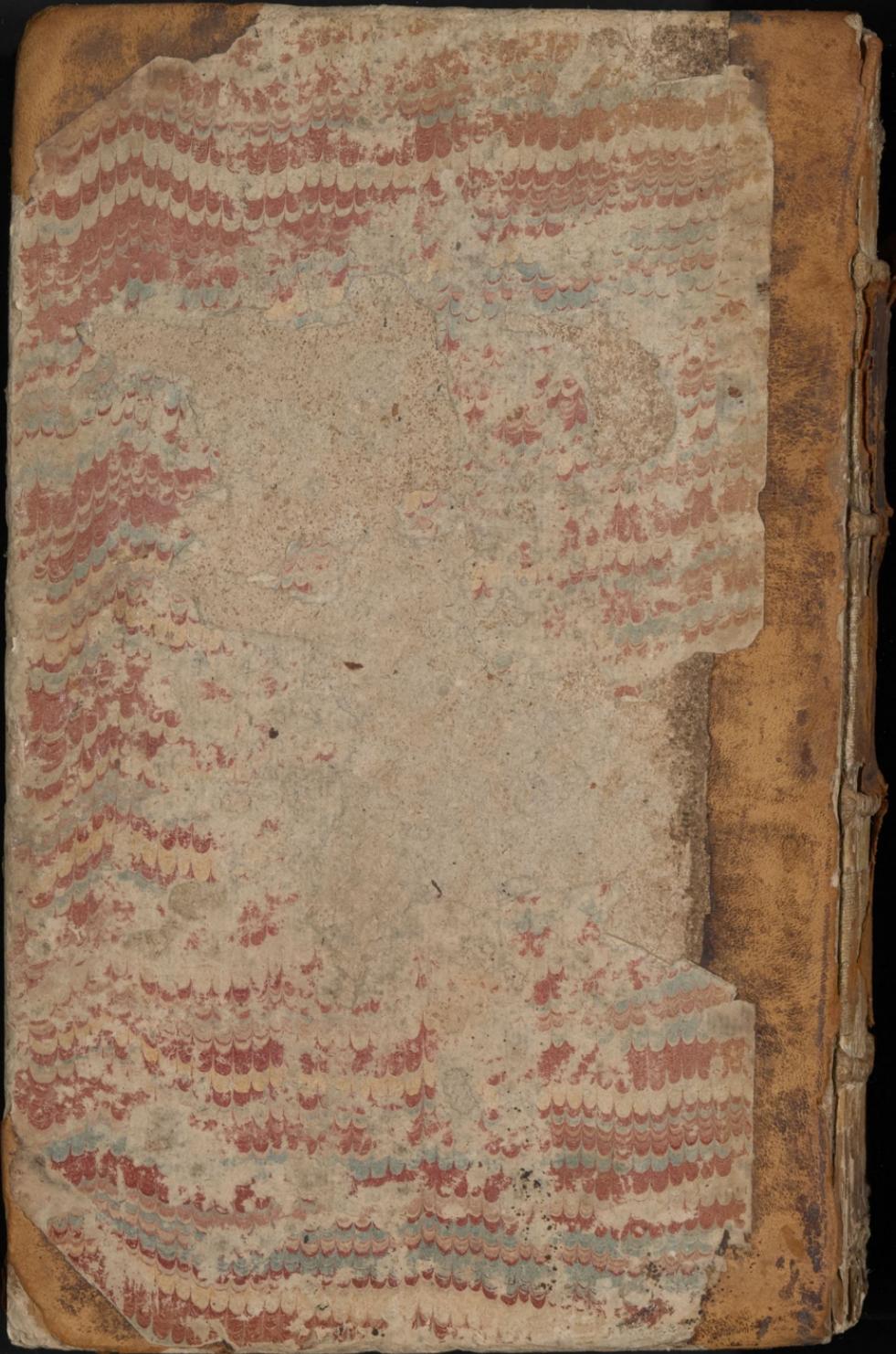
(1)



VD 17

17





Seine Königl. Majestät
Unser allergrädigster König und

enommen / was gestalt wider
Stadt-Feuer-Casse hieselbst publi.
wierigkeiten gemacht / und Dero Willens
und Corpora auffgewiegelt werden / mit
/ und wo nicht das Werck gänzlich rück
it wenigstens selbiges aufgehalten / und so
e Seine Königl. Majestät aber nicht allein
en bestem / nach reifflicher Überlegung / ein
Feuer-Casse, ohngeachtet der sonst an ei-
nsten auf einigerley Art gemachten beson-
d Weise länger auffhalten noch hinterzei-
er die Urheber und Anstifter derer dieser
nonstrationen vorbehalten; Als wollen
des Standes / Condition und Würde sie
Väterlich ermahnet haben / für dergleichen
ten zu Dero Landen bestem abzielenden
/ hingegen aber Dero diesertwegen publicir-
m gesetzten Asscuranz- und Feuer-Casse
n hier und nechst bevorstehende Weynach-
elder Bezahlung derselben angehalten wer-
den zu hüten hat. Signatum Potsdam

derich.

Graf von Wartenberg.

